

## Meldungen gemäß § 5a Abs. 2 BtMVV (Substitutionsregister)

---

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat die Sächsische Landesärztekammer gebeten, die Ärzteschaft über die **aktualisierten Versionen der „Organisatorischen Festlegungen zur Führung des Substitutionsregisters (§ 5a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung) – Informationen und Empfehlungen –“, Stand 24. Februar 2003** sowie des entsprechenden Meldeformulars zu informieren.

Die aktuellen Versionen stehen im Internet auf der Webseite des BfArM unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) im Abschnitt „Betäubungsmittel/Grundstoffe“ zur Verfügung. Die beim Substitutionsregister eingegangenen Meldungen sind in der Vergangenheit seitens der Ärzteschaft leider nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt ausgefüllt worden (vgl. Punkt 9 der „Organisatorischen Festlegungen zur Führung des Substitutionsregisters“). Um künftig hierdurch ver-

ursachte Rückfragen zu vermeiden und somit den Arbeitsaufwand für alle Beteiligten zu vermindern, wurden wir gebeten, die in unserem Zuständigkeitsbereich substituierenden Ärzte hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht zu sensibilisieren.

Dr. med. Siegfried Herzig  
Ärztlicher Geschäftsführer